

5/SN-109/ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

ZUM GESETZENTWURF	
1. ...-GE/19...	Pf
Datum: 4. FEB. 1997	
Verteilt: Kra 06. Feb. 1997	

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN*H. Labuda*

Unser Zeichen: Hu/

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 3. Feber 1997

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GEWERBEORDNUNG 1994 geändert wird.

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme vom 30. Jänner 1997 an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die GEWERBEORDNUNG 1994 geändert wird**, mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

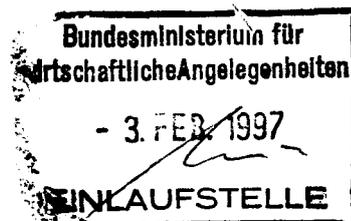
Prim.Dr. Michael Neumann
Präsident

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association



An das

**Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
z. H. Herrn Bundesminister
Dr. Hannes FARNLEITNER**

Stubenring 1

1010 Wien

WIEN, I.,

Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213

1011 WIEN

Unser Zeichen: Mag.H/Hu Ihr Schreiben vom: 20.12.1996 Ihr Zeichen: 32.830/122-III/A/1/96 Wien, am 30.1. 1997
5543/96

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die GEWERBEORDNUNG 1994
geändert wird; Begutachtung**

Zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Entwurf erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer folgende Stellungnahme abzugeben:

A) Allgemeines:

Die Österreichische Ärztekammer begrüßt grundsätzlich Tendenzen, die zu einer Liberalisierung und Verwaltungsvereinfachung im Bereiche des Gewerberechtes und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich führen.

Jedoch ist gerade in der Frage der Liberalisierung eine genaue Beschäftigung mit der zu liberalisierenden Materie notwendig. Unglücklich und abzulehnen ist eine Liberalisierung nämlich in Bereichen, wo die liberale Haltung des Gesetzgebers dazu führen würde, daß andere Güter, deren Schutz die Aufgabe des Staates ist, dadurch gefährdet werden. Aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer kann eine Liberalisierung nicht dafür herangezogen werden, daß in Hinkunft jeder Tätigkeiten ausüben kann, die er

vermeint zu können. Vielmehr muß auch im Sinne einer Ordnungsmaxime, welche ein Staat in Hinblick auf seine Funktionstüchtigkeit auszuüben hat, darauf geachtet werden, daß eine Liberalisierung nur dort betrieben wird, wo sie vertretbar ist und dort zu unterlassen ist, wo eine massive Gefährdung anderer höherwertiger Interessen gegeben ist.

Bei der Liberalisierung im Wirtschaftsbereich im Verhältnis zum Gesundheitswesen lassen sich die voranstehenden grundsätzlichen Ausführungen an praktischen Beispielen belegen. Als ein solches praktisches Beispiel, das international für Aufsehen gesorgt hat, kann die BSE - Krise in der Europäischen Union herangezogen werden, welche in ihren Auswirkungen deutlich gezeigt hat, daß eine schrankenlose Liberalisierung im Wirtschaftsleben zu Gefährdungen im Gesundheitsbereich führt, deren Auswirkungen nicht nur gesundheitspolitisch, sondern auch gesellschaftlich und schließlich wieder ökonomisch katastrophal sind.

Dies gilt auch in der besonderen Beziehung zwischen Gesundheitsbereich und Gewerberecht, im besonderen zwischen Berufsrecht der Gesundheitsberufe und der Gewerbeberufe. Gesundheitsberufe sind dadurch gekennzeichnet, daß beginnend von den Ärzten bis hin zu allen medizinischen Hilfsberufen eine strenge persönliche Qualitätssicherung des Berufsausübenden verlangt wird. Nur unter ganz bestimmten Kriterien, in ganz bestimmten Einrichtungen, nach einer genau definierten Ausbildung, dürfen diese Berufsgruppen ihre Tätigkeit entfalten, wobei jeder Berufsgruppe auch ein genau gesetzlich umschriebenes Aufgabengebiet hat (Ärztesgesetz, MTD-Gesetz, Krankenpflegegesetz, etc.).

Besonderheiten dieser Berufe im Gesundheitswesen sind, daß sie ihren Beruf nur persönlich und unmittelbar ausüben dürfen. Das bedeutet, daß der ausgebildete Gesundheitsberuf grundsätzlich sämtliche seinem Aufgabengebiet zugeordnete Tätigkeiten **selbst** ausüben muß und nicht andere, nicht ausgebildete Personen, statt seiner heranziehen kann. Nur durch diese Regelungen ist gewährleistet, daß das hohe Ausbildungsniveau zum Schutze des Patienten auch wirklich dem durch das Gesetz geschützten Personen - nämlich den Patienten- unmittelbar zugute kommt.

Diesen Grundsätzen wird im Gewerberecht aus guten Gründen nicht diese Bedeutung zugemessen. So ist auch zu verstehen, daß in den Erläuterungen,

Allgemeiner Teil, festgehalten wird, daß ein Gewerbe in Hinkunft auch dann ausgeübt werden kann, wenn der Gewerbetreibende selbst die Qualifikation nicht erbringt, allerdings ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt wird. Diese Form der Liberalisierung steht konträr zu jener Tendenz, die im Gesundheitswesen eingeschlagen wird. Es wäre ja auch völlig unvertretbar, daß auf der einen Seite strenge Normen der persönlichen Qualitätssicherung für Gesundheitsberufe geschaffen werden, während auf der anderen Seite das Wirtschaftsministerium diese Bestrebungen durch eine weite Liberalisierung unterwandert.

Besonders deutlich wird dies am Erlaß des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (GZ 30.599/101-III/1/96), welcher sämtlichen Qualitätsbestrebungen der Ärztekammer und des Gesundheitsministeriums im Bereiche der komplementären Medizin und der Heilpraktikergesetzgebung nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer ohne rechtliche Grundlage unterwandert.

All diese Überlegungen machen deutlich, warum seitens der Österreichischen Ärztekammer seit einiger Zeit im Sinne einer Kompetenzbereinigung gefordert wird, daß die Gesundheitsberufe in der Gewerbeordnung aus der Kompetenz des Wirtschaftsministeriums in die Kompetenz des neuen Gesundheits - und Sozialministeriums übergeführt werden sollen.

Auch dieser Entwurf zeigt deutlich, daß diese Maßnahme dringend geboten ist, da im besondern im Bereiche einiger Berufe (Zahntechniker, Lebens - und Sozialberater und Masseur) bei Verwirklichung dieses Entwurfes gesundheitspolitische Errungenschaften rückgängig gemacht werden würden.

Im Zusammenhang mit allgemeinen Überlegungen zu dieser Novelle möchte die Österreichische Ärztekammer auch noch auf ein zweites Prinzip hinweisen, welches die Gesetzgebung unbedingt einhalten sollte. Es sollten Gesetze für die betroffenen Berufsgruppen und auch bei Entwürfen vorher deren Meinung eingeholt und nicht Gesetze gegen die Betroffenen gemacht werden. Insofern verwundert es, wenn man im Zuge der Begutachtung feststellen muß, daß z.B. die von dieser Novelle betroffenen Zahntechniker eine Gesetzesänderung gar nicht wollen.

Insgesamt möchte die Österreichische Ärztekammer festhalten, daß sie dem vorliegenden Entwurf in dieser Form nicht zustimmen kann, wobei im Besonderen Teil die dafür anzuführenden Gründe im Detail dargestellt werden.

B) Besonderer Teil

Folgende Punkte der Gewerbeordnung bedeuten massive Änderungen in der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Gewerbetreibenden bzw. stellen einen schwerwiegenden Eingriff in bisherige Berufsberechtigungen von Gesundheitsberufen dar.

Im speziellen werden von der Österreichischen Ärztekammer folgende Themenbereiche kritisiert, wobei sich die Österreichische Ärztekammer vorbehält - in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Bereiche - auch wenn notwendig, öffentlichkeitswirksam gegen diese Vorhaben aufzutreten.

1) Zahntechniker (§ 123 des Entwurfes):

Für diesen Bereich erlauben wir uns auf die beiliegende Stellungnahme der Bundesfachgruppe für Zahn- Mund und Kieferheilkunde, welche vollinhaltlich als Stellungnahme der gesamten österreichischen Ärzteschaft anzusehen ist, hinzuweisen. In dieser Stellungnahme kommt die eindeutig ablehnende Haltung der Ärzteschaft zum Ausdruck und wird auch fachlich medizinisch begründet.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer darauf hinzuweisen, daß die Bundesinnung der Zahntechniker in ihrer letzten Sitzung beschlossen hat diese Novelle abzulehnen und den status quo ante beizubehalten. Wenn also beide beteiligten Berufsgruppen den Entwurf ablehnen, so so wäre schon aus diesem Grund ohne weitere Diskussion der Entwurf in diesem Punkt zu revidieren.

2) Gewerbliche Masseur (§ 165 des Entwurfes) :

Bisher bestand im Tätigkeitsumfang von gewerblichen Masseuren und Heilmasseuren ein erheblicher Unterschied. Während die einen nur zum Wohlbefinden des Kunden eine Massage durchführen durften, haben Heilmasseure, deren Ausbildung im Krankenpflegegesetz geregelt ist, Massage zum Zwecke der Gesundung von erkrankten Personen durchgeführt. Sie wurden auch für diese Tätigkeit speziell ausgebildet und sind gemäß Krankenpflegegesetz als Sanitätshilfsdienst (§ 44 lit. h) Krankenpflegegesetz) eingerichtet. Ebenfalls gesondert ist die Ausbildung der Heilmasseure, die insbesondere Balneo-, Hydro- und Thermo-therapie umfaßt.

Der Heilmasseur darf nur unter Anleitung und Aufsicht von Ärzten im Dienstverhältnis zu Krankenanstalten sowie im Dienstverhältnis zu freiberuflichen Ärzten tätig werden und wird vor allem in der physikalischen Therapie eingesetzt.

In letzter Zeit waren sogar Bestrebungen im Gange die Heilmasseurausbildung noch weiter zu evaluieren, um eine zusätzliche Qualitätssteigerung dieses Berufes zu erreichen.

Der Entwurf sieht eine Gleichstellung beider Berufe im Tätigkeitsumfang vor. Beim Masseur nach der Gewerbeordnung fällt allerdings die ärztliche Aufsicht völlig weg und es bleibt nur eine ärztliche Anordnung bestehen. Der Wegfall der Aufsicht ist auch zwingend, da der Masseur nach der Gewerbeordnung freiberuflich tätig werden kann, einen gewerberechtigten Geschäftsführer installieren kann und auch sonst eine Aufsicht eines Dritten über einen Gewerbeberuf der Gewerbeordnung fremd ist. Während der Heilmasseur nur in bestimmten definierten Einrichtungen tätig werden darf, ist der gewerbliche Masseur in Hinblick auf den Ort des Tätigwerdens nicht beschränkt.

Gerade am diesem Beispiel zeigt sich, daß das gewerberechtigliche System auf das Konzept der Heilberufe, wie wir es in Österreich - aus guten Gründen - kennen, nicht paßt. Oder kann man sich vorstellen, daß es bei einem Heilberuf ein Witwenfortbetriebsrecht gibt, bei dem keine Berechtigung zur Berufsausübung gegeben sein muß, ein Heilberuf ein Zweigstellensystem installiert und die tatsächliche Tätigkeit durch nicht qualifizierte Arbeitnehmer durchführen läßt ? All dies wird im Gesundheitsrecht abgelehnt und bei Heilberufen nicht zugelassen.

Die persönliche, unmittelbare, eigenverantwortliche Tätigkeit ist zentrales Grundprinzip des Tätigwerdens. Zudem ist immer sichergestellt, daß auf diesem Tätigkeitsniveau zum Schutze des Patienten eine ärztliche Aufsicht gewährleistet ist.

Der Vorschlag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, nunmehr auch gewerblichen Masseuren Heilmassage durchführen zu lassen, widerspricht diesen Intentionen eindeutig und würde erstmals zulassen, daß ein Gewerbeberuf ohne weitere Ausbildung einem Gesundheitsberuf gleichgestellt werden würde und im Gegensatz zum Heilberuf einen weiteren Spielraum bei der Berufsausübung hat.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, daß damit der Zugang zur Massage als Krankenbehandlung massiv ausgeweitet wird.

Dies ist aus zwei Aspekten bedenklich: medizinisch und finanziell für die Krankenversicherung.

- Bei der Heilmassage kann es aus ärztlicher Sicht zu folgenden Komplikationen kommen, die unbedingtes rasches ärztliches Handeln erfordern :
- Knochenbrüche, Knochenverschiebungen
- Verschleppung von Keimen in die Blutbahn mit nachfolgendem Tod durch Sepsis
- Kardiale Dekompensation durch Volumensverschiebungen im Flüssigkeitssystem
- Auftreten von Frühgeburten durch Auslösen von Wehen
- Auftreten von Venenthrombosen
- Auslösung von Hämatomen etc.

Es gilt dabei zu bedenken, daß die Heilmassage an erkrankten Personen mit einem definiertem Beschwerdebild durchgeführt wird und zur Linderung von Leidenszuständen erfolgt. Ohne ärztliche Aufsicht und Kontrolle sowie spezieller Ausbildung ist dies nicht zu verantworten.

Schießlich ist noch dazu festzuhalten, daß die Zulassung von gewerblichen Masseuren zur Heilmassage zu einer wesentlichen Verteuerung im Gesundheitswesen, im besonderen für die sozialen Krankenversicherungen, führen wird. Bis dato durfte nur in Ordinationen und privaten Krankenanstalten die Heilmassage erfolgen. Für beide Bereiche gibt es Bedarfsplanungen, womit auch eine unkontrollierte Ausuferung

der Kosten gebremst wurde. Durch die Öffnung von Massageinstituten für die Heilmassage müßte die Sozialversicherung nunmehr auch die Kosten für diese übernehmen. Da im Gesundheitswesen bekanntermaßen ein Angebot auch die Nachfrage fördert, besteht die Gefahr einer massiven Kostenbelastung für die bereits jetzt finanzschwachen Kassen, obwohl auf diesem Gebiet österreichweit kein Versorgungsengpaß besteht.

Die Novelle wird daher in diesem Punkt strikt abgelehnt.

3) Lebens- und Sozialberater (§ 274aff des Entwurfes):

Das Gewerbe des Lebens - und Sozialberaters war bisher ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe, d.h. die Ausübung dieses Gewerbes war nur zulässig, wenn eine entsprechende qualifizierte Ausbildung absolviert wurde. Ebenso wie der Gewerbetreibende mußten auch seine Arbeitnehmer eine fachliche Eignung für dieses Gewerbe besitzen. Die Prüfung zur Befähigung mußte vor einem vom Landeshauptmann zusammengestellten Prüfungssenat nach einem umfassend definierten Ausbildungsgang absolviert werden (Teilnahme an Gruppentherapien, Supervision, qualifizierte Ausbilder etc.). Dies wurde erst jüngst in einer Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (BGBl. Nr. 602/1995) umfassend geregelt.

Nunmehr mutiert dieses Gewerbe zu einem freien Gewerbe, welches mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde(= Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) ausgeübt werden kann. Das bedeutet nach den Erläuternden Bemerkungen, daß in Hinkunft kein Befähigungsnachweis mehr für die Ausübung dieses Gewerbes erforderlich ist, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde nur noch die Zuverlässigkeit des Anmelders zu prüfen hat.

Ebenfalls ist es nunmehr nicht mehr notwendig, daß die Arbeitnehmer des Gewerbeberechtigten eine fachliche Eignung besitzen. Dies bedeutet, daß jedermann diese Tätigkeiten ausüben kann.

Wenn man bedenkt, daß diesem Gewerbe die Beratung und Betreuung (!) von Menschen, insbesondere in Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und

Familienproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen und nach einschlägigen Kommentaren auch die Krisenintervention obliegt, führt dieser Entwurf sämtliche psychologischen und psychotherapeutischen Ausbildungen nach dem Psychologen- und Psychotherapeutengesetz ad absurdum. Schließlich obliegt es dieser Berufsgruppe, auch die psychologische Beratung durchzuführen. Gerade noch die Psychotherapie ist ihnen verwehrt.

Würde diese Novelle Wirklichkeit werden, würden alle Bemühungen der Österreichischen Ärztekammer und des Bundesministeriums für Gesundheit zur Qualitätssteigerung im psychologischen, psychotherapeutischen und psychiatrischen Bereich mit einem Schlag vernichtet. Daß hier eine enorme Gefahr für die Bevölkerung aus medizinischer Sicht besteht, bedarf wohl keiner besonderen Begründung mehr, sondern läßt sich durch eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten dokumentieren. Nicht umsonst ist gerade die Ausbildung für die Berufsgruppen, die im Gesundheitsbereich in diesen Bereichen arbeiten, nach dem Psychotherapeuten - , Psychologengesetz und den Diplomen der Österreichischen Ärztekammer für diesen Bereich (Diplome für psychosoziale, psychotherapeutische und psychosomatische Medizin) besonders anspruchsvoll.

Bei Schaffung dieses Gewerbes in den späten Achtzigern wurde den Vertretern der Österreichischen Ärztekammer vom damaligen Wirtschaftsminister zugesagt, daß dieses Gewerbe bei Schaffung von berufsrechtlichen Regelungen für Psychologen und Psychotherapeuten wieder abgeschafft wird. Jetzt geschieht durch die völlige Ausweitung dieses Berufes genau das Gegenteil, nota bene im Gesundheitsbereich keine Notwendigkeit besteht, diesen Beruf in dieser Form überhaupt zu haben.

Aber auch hier läßt sich feststellen, was für den Bereich der Zahntechniker bereits ausgeführt wurde. Auch hier hat die betroffene Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater kein Interesse an einer Ausweitung ihrer Befugnisse. Wir erlauben uns, Ihnen eine entsprechende Stellungnahme dieser Berufsgruppe in der Beilage anzuschließen.

Zusammenfassend läßt sich also festzuhalten, daß in zwei der angeführten Bereiche weder die betroffenen Berufsgruppen (Zahntechniker; Lebens- und Sozialberater), noch aus Überlegungen allgemein öffentlicher Natur, die

vorgeschlagene Neuregelung geboten erscheint, da die Vorschläge allesamt die Qualität der medizinischen Versorgung der Patienten schwer beeinträchtigen würden.

Abschließend sei auch darauf hingewiesen, daß das Gesundheitswesen für eine völlige Liberalisierung total ungeeignet ist. In allen europäischen Ländern geht man aus Gründen der Qualitätssicherung und des Schutzes der Patienten dazu über, für Gesundheitsberufe strenge Reglements in der Berufsausübung zu schaffen. Die vorliegende Gewerbeordnung geht da genau in die gegenteilige Richtung.

In Anbetracht der Überschneidung der Interessensbereiche haben wir uns erlaubt, unsere Stellungnahme auch Frau Bundesminister Hostasch und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zukommen zu lassen

Für weitere Erläuterungen oder Gespräche im Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle steht die Österreichische Ärztekammer selbstverständlich zur Verfügung und erwartet auch derartige Gespräche, sollten unsere Bedenken nicht berücksichtigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. Michael Neumann

Präsident

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

BUNDESFACHGRUPPE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE

Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

WIEN I,
WEIHBURGASSE 10 - 12
Tel. (0222) 51 501/233 DW
512 51 26
Fax (0222) 512 512 667

Stellungnahme Gewerbeordnung

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung soll ein § 123 (1) mit folgendem Wortlaut geschaffen werden:

"Zahntechniker (§ 94 Z 36) sind berechtigt, für die Herstellung eines herausnehmbaren Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen."

Die Österreichische Dentistenkammer und die Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde lehnen eine solche Erweiterung der Berufsberechtigung der Zahntechniker auf das Entschiedenste ab und begründen dies wie folgt:

Es ist grundsätzlich festzuhalten, daß von einem zahnärztlich sanierten Mund nur dann gesprochen werden kann, wenn dieser korrekt prothetisch versorgt ist. Das Abdrucknehmen für Zahnersatz sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten sind keine handwerklichen, sondern ausschließlich ärztliche Tätigkeiten, die den Zahnärzten und Dentisten vorbehalten sind.

Vorsorge, Prophylaxe

Die **Vorsorgemedizin** steht gerade heute im Vordergrund aller gesundheitspolitischen Überlegungen. Eine effiziente Vorsorge im Zahn-, Mund- und Kiefer-Bereich kann von seiner Ausbildung her nur der Zahnarzt garantieren. Gerade aus diesem Grund führt Österreich gegenwärtig ein eigenes universitäres Zahnarzt-Studium von mindestens 6-jähriger Dauer ein, um den Qualitätskriterien der modernen Zahnmedizin gerecht zu werden.

Früherkennung

Früherkennung einer Reihe von schwerwiegenden Erkrankungen, wie z.B. **AIDS, Lues, Anämie, Krebs-Vorstadien (Leukoplakien), Leukämie, Lymphknoten-Veränderungen** und insbesondere **malignen Tumoren** kann nur von medizinisch entsprechend ausgebildeten Zahnärzten in einem frühen Stadium gewährleistet werden.

Weiters soll noch in Erinnerung gerufen werden, daß zahlreiche pathologische Veränderungen für den medizinischen Laien durchaus unspektakulär und auch schmerzfrei verlaufen können und eine zeitgerechte Diagnose dem Ungeschulten unmöglich ist. Die Unterscheidung von harmlosen Veränderungen (Druckstelle) und lebensbedrohenden Neubildungen (Krebs) erfordert medizinische Erfahrung und eingehende klinische Abklärung. Gerade diese Früherkennung, die bei jeder zahnärztlichen Behandlung routinemäßig durchgeführt wird, hat entscheidenden Einfluß auf die Heilungsaussichten.

Verbreitungsgefahr

Der Mund ist Haupteintrittspforte für Infektionskrankheiten. Viruserkrankungen, wie **AIDS** und **Hepatitis**, können durch nicht geschulte Laien besonders leicht verbreitet werden.

Die Sicherstellung von Hygienemaßnahmen (Sterilisation von Instrumenten, Abdrucklöffel, etc.), die solche Übertragungsmöglichkeiten ausschließt, bedarf einer medizinischen Aus- und Weiterbildung.

Fallplanung, Röntgenuntersuchung

Jeder Herstellung eines Zahnersatzes hat eine medizinische **Fallplanung** voranzugehen. Die Konstruktion des Zahnersatzes hat auf vom Zahnarzt zu beurteilende parodontale und funktionelle Gegebenheiten einzugehen und ist daher nur durch diesen möglich. Es ist eine **röntgenologische Abklärung** notwendig, um Knochentumore, Zysten, Beherdungen, verlagerte Zähne und Wurzelreste feststellen zu können. Die klinische Untersuchung beinhaltet myofunktionelle Diagnostik und Schleimhautbefundung. Der gewerbliche Zahntechniker ist weder zur Durchführung, noch zur Befundung befähigt, da ihm dazu die Ausbildung fehlt.

In der Gesamtbehandlung spielt der zahntechnische Anteil eine geringe Rolle. Auch im zahntechnischen Labor korrekt gefertigte Arbeiten können folgenschwere gesundheitliche

Schädigungen wie **Kiefergelenksschäden, Morbus Costen und Haltungsschäden** verursachen, wenn ihre Eingliederung ohne fachärztliche Kontrolle erfolgt. Bei der Teilprothese wird unweigerlich der **Verlust der Restzähne** eintreten, wenn eine Arbeit ohne medizinischen Sachverstand durchgeführt wird.

Für das Gebiet der Teilprothetik gilt über das vorhin Gesagte hinaus, daß zur sachgemäßen Anfertigung von Zahnersatz auch die **zahnärztliche Behandlung von Zähnen** notwendig ist (Beschleifen von Aufrühen, Anpassen von Füllungen, parodontale Vor- und Nachsorge, Klammerzahnkronen usw.) Mit Abdrucknahme und Anpassen allein ist es hier keineswegs getan.

Diese Gefahren waren dafür maßgebend, daß den Zahntechnikern im gesamten **EU-Raum** die in der Novelle vorgeschlagenen Tätigkeiten **nicht** gestattet sind. Österreich würde mit dieser Regelung den EU-Mindeststandard unterschreiten.

EU-Regelungen

Die europaweit bekannte Problematik der Zahn-, Mund- und Kiefer-Behandlung hat sich auch in zahlreichen **qualitätssichernden** Maßnahmen niedergeschlagen. Österreich ist dabei, eine **EU-konforme Ausbildung** einzurichten, wobei die in Frage stehenden Tätigkeiten einen wesentlichen Bestandteil des Lehrinhaltes bilden, wogegen die zahntechnische Ausbildung diesen Qualitätskriterien in keiner Weise genügt.

Berufsgesetze

Zahnärzte und Dentisten unterliegen den strengen Bestimmungen ihrer **Berufsgesetze** und sind sowohl durch diese, als auch durch Kassenverträge verpflichtet, Leistungen am Patienten **persönlich** zu erbringen. Im Gegensatz dazu räumt die Gewerbeordnung den gewerblichen Zahntechnikern die Delegationsmöglichkeit zu jedem Zeitpunkt ein. Es wäre sogar möglich, daß in Ausbildung stehende Zahntechniker-Lehrlinge die entsprechenden Tätigkeiten ausüben.

Forensische Aspekte

Aus Gründen der **Qualitätssicherung** ist es für den Patienten von großem Vorteil, wenn Vorbereitung, Planung, Durchführung und Nachsorge der Behandlung weiterhin **in einer Hand** bleiben. Auch die **Haftungsfrage** ist im Sinne der Patienten anders kaum befriedigend zu

regeln. Aufgrund der fehlenden Kenntnisse ist es für Zahntechniker auch unmöglich, etwaige Komplikationen und Notfallsituationen (Aspiration, Erbrechen, cardialer Notfall, allergischer Schock) zu beherrschen. Darüber hinaus entfielen beim Zahntechniker alle ethischen Verpflichtungen wie z.B. die ärztliche Schweigepflicht.

Der Entwurf stellt einen Rückschritt auf die Rechtslage des Jahres 1920 (befugte Zahntechniker, wenig später wieder abgeschafft) dar, die in ganz Europa aus guten Gründen schon längst verlassen worden ist. Als besonderer Anachronismus kann die Tatsache angesehen werden, daß bereits im Jahr 1949 der medizinisch wesentlich profunder ausgebildete Berufsstand der Dentisten mit einer Ausbildungssperre versehen wurde. Diese Tätigkeiten sollen nunmehr 50 Jahre später von wesentlich schlechter ausgebildeten Zahntechnikern übernommen werden, obwohl bei den Zahnärzten bereits Überkapazitäten vorhanden sind und Österreich zu den zahnärztlich bestens versorgten Ländern Europas gehört.

Fax Deckblatt

DATUM: 29. Jänner 1997

AN: Österreichische Ärztekammer z. h.: Herrn Präsidenten Dr. Gerhard Weintögl

VON: Mag. Zafer E. Feichtner, Berufsgruppe der Lebensberater NÖ

BETREFF: Stellungnahme der ÖAK bezüglich Gewerbeordnungsnovelle

ANZAHL DER SEITEN (Deckblatt inclusive): 9

Nachricht:

Sg. Herr Präsident!

Noch vor 10 Jahren konnte jeder selbst ernannte Guru und Scharlatan dem freien Gewerbe der "Psychologischen Beratung" nachgehen.

Mühsam haben wir seither die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für das heute so genannte "Gewerbe der Lebens- und Sozialberater" erreicht: 1991 wurde es durch den "Befähigungsnachweis" auf eine klare Basis gestellt. Die Novellierung 1995 (Mitsprache des Gesundheitsministeriums) hat weitere Klarheit in strengere Ausbildungsrichtlinien gebracht (5,8!) Das alles steht mit der Gewerbeordnungsnovelle wiederum auf dem Spiel!

**"... die LebensberaterInnen arbeiten mit Menschen,
deren Problematik keinen Krankheitswert besitzt ..."**

(Berufsbild des Lebensberaters)

Wenn die körperliche Symptomatik von KlientInnen einer medizinischen Klärung bedarf oder die Betreffenden an einen Arzt oder Psychotherapeuten überwiesen werden müssen, weil sie entsprechend der naturwissenschaftlichen Definition als körperlich oder seelisch krank einzustufen sind, so ist das klar in den Richtlinien der LebensberaterInnen geregelt und bereitet für korrekt ausgebildete Vertreter dieses Gewerbes kein Problem. Ich überlasse Ihnen, sich die Auswirkungen auszumalen, wenn alle Zugangsvoraussetzungen wie geplant wegfallen.

In diesem Sinne ersuche ich Sie um eine Stellungnahme GEGEN das freie Gewerbe und FÜR die Aufrechterhaltung des bewilligungspflichtigen Gewerbes der Lebens- und Sozialberater!

Mit besten Grüßen

Mag. Zafer E. Feichtner

Konzessionierter Lebensberater und Psychotherapeut (Syst.Familientherapie)

Uttenhofweg 1

3385 Wimpasing ☎ 02749 / 2594